

Kulturförderungsgesetz (KFG)

vom 15. November 1996

Der Grosse Rat des Kantons Wallis

eingesehen die Artikel 31 und 42 der kantonalen Verfassung;
auf Antrag des Staatsrates,

verordnet:

Art. 1 Zweck und Gegenstand des Gesetzes

¹Das Gesetz will durch die Förderung einer lebendigen und vielseitigen Kultur zur Entwicklung des Einzelnen und der Gemeinschaft beitragen.

²Es bezweckt die Kulturförderung durch Staat und Gemeinden im schöpferischen Bereich, in der kulturellen Animation, durch Kulturvermittlung und Bildung. Es bezweckt zudem, Kulturgüter zu schützen und zur Geltung zu bringen.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 2 Grundsatz

Staat und Gemeinden unterstützen die kulturellen Tätigkeiten von Personen und privaten Institutionen; sie handeln gemäss der ihnen im Rahmen des Gesetzes übertragenen Aufgaben, ohne die künstlerische Gestaltungs- und Ausdrucksfreiheit einzuschränken.

Art. 3 Aufgaben des Staates: a) im allgemeinen

¹Der Staat unterstützt die Kulturförderung besonders im schöpferischen Bereich.

²Er trägt zum Schutz des kulturellen Erbes bei und bringt es einem breiten Publikum näher.

³Er fördert den Zugang zur Kultur und beteiligt sich am kulturellen Leben.

Art. 4 b) Leitlinien

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben:

- a) trägt der Staat den regionalen und gesellschaftlichen Gegebenheiten Rechnung;
- b) berücksichtigt er die unterschiedlichen kulturellen Sparten und Ausdrucksformen;
- c) achtet er auf eine angemessene Aufteilung der kulturellen Aktivitäten im Kanton;
- d) fördert er den kulturellen Austausch innerhalb des Kantons und nach aussen.

440.1

- 2 -

Art. 5 c) Mittel

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben:

- a) gewährt der Staat Finanzhilfen und setzt alle zur Förderung geeigneten Mittel ein;
- b) schafft und führt der Staat öffentliche Institutionen, wie Archiv, Bibliotheken und Museen;
- c) ist der Staat dafür besorgt, mittels Ausbildung und Erziehung in den Schulen aller Stufen das kulturelle Leben zu fördern;
- d) unterstützt der Staat die Ausbildung im kulturellen Bereich;
- e) kann der Staat Investitionsbeiträge für kulturelle Belange von gesamtkantonalen Bedeutung gewähren.

Art. 6 Aufgaben der Gemeinden

¹Die Gemeinden beteiligen sich an der Kulturförderung, namentlich im Bereich der kulturellen Animation und Bildung. Sie handeln autonom und treffen die notwendigen organisatorischen Massnahmen.

²Bei der Durchführung regionaler Projekte streben sie eine möglichst enge Zusammenarbeit an.

³Sie schützen ihr kulturelles Erbe und erfüllen im besonderen die ihnen durch Spezialgesetzgebung zugewiesenen Obliegenheiten.

Art. 7 Kulturelle Anlässe mit nachhaltiger Wirkung auf den Tourismus

¹Der Staat errichtet einen Spezialfonds zur Förderung kultureller Anlässe mit nachhaltiger Wirkung auf den Tourismus.

²Dieser Fonds kann namentlich durch die im Tourismusgesetz vorgesehenen Einnahmen finanziert werden.

³Bei kulturellen Anlässen mit nachhaltiger Wirkung auf den Tourismus kann die in Artikel 32, Absatz 2 des Tourismusgesetzes vorgesehene öffentliche Unterstützung angefordert werden.

2. Kapitel: Förderung der kulturellen Aktivitäten durch den Staat

1. Abschnitt: Mittel

Art. 8

¹Der Staat trägt durch wiederkehrende oder einmalige Subventionen, Stipendien, Käufe, Aufträge, Wettbewerbe und sonstige geeignete Mittel, sowie durch die Tätigkeiten seiner kulturellen Institutionen, zur Kulturförderung bei.

²Er kann sich auch an der Organisation von Veranstaltungen beteiligen und solche selbst organisieren.

³Das vorliegende Gesetz begründet keinen Rechtsanspruch auf staatliche Unterstützung.

Art. 9 Subventionen

Die Subventionen können in Form von finanziellen Zuwendungen und/oder Defizitgarantien gewährt werden.

Art. 10 Bedingungen und Auflagen

¹Der Subventionsentscheid kann von Bedingungen, wie der Einreichung eines Budgets oder der finanziellen Beteiligung von Gemeinden oder Dritter, abhängig gemacht werden.

²Er kann auch mit Auflagen, wie dem Vorlegen von Abrechnungen und Tätigkeitsberichten oder dem Erbringen von Leistungen, verbunden werden.

Art. 11 Widerruf der Subvention

Die Subvention wird ganz oder teilweise widerrufen, wenn das Vorhaben, für das sie gewährt wurde, nicht oder nur teilweise verwirklicht wird, wenn sie zu Unrecht bezogen wurde oder wenn eine Bedingung oder eine Auflage nicht erfüllt wird.

Art. 12 Rechtsmittel

¹Gegen einen Subventionsentscheid kann bei der Instanz, die ihn erlassen hat, Einspruch erhoben werden.

²Wenn der Einspracheentscheid nicht vom Staatsrat gefällt wurde, kann dieser gemäss dem Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege durch Beschwerde angefochten werden. Die Prüfung beschränkt sich auf Verfahrensmängel und Willkür.

Art. 13 Finanzierung

Die Subventionen, Käufe und Aufträge werden finanziert durch:

- a) die jährlich zu diesem Zweck im Staatsvoranschlag vorgesehenen Beträge;
- b) den kantonalen Kulturfonds.

Art. 14 Kantonaler Kulturfonds

Der Staat errichtet einen kantonalen Kulturfonds, der finanziert wird durch:

- a) Vermächnisse, Schenkungen und weitere Mittel, die ihm zugewiesen werden können;
- b) Aufgehoben.²

Art. 15 Künstlerische Gestaltung von Gebäuden

¹Die Voranschläge für den Bau oder für bedeutende Renovierungen von Gebäuden des Staates oder seiner Institutionen enthalten einen Betrag für die künstlerische Gestaltung.

²Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Berechnung des einzusetzenden Betrages unter Berücksichtigung der Zweckbestimmung des Gebäudes sowie der Art und der Kosten der Arbeiten.

³Wird der Bau oder die Renovation eines kommunalen oder interkommunalen Gebäudes, das zum öffentlichen Gebrauch bestimmt ist, vom Staat subventioniert, so werden die Ausgaben für die künstlerische Gestaltung im gleichen Verhältnis subventioniert wie die übrigen Ausgaben, gemäss den

440.1

- 4 -

Bestimmungen in Absatz 2.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 16 Staatsrat

Der Staatsrat übt folgende Befugnisse aus:

- a) er erlässt Richtlinien zur Kulturförderung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Gesetz;
- b) er regelt die Organisation und die Arbeitsweise des Kulturrats; er ernennt den Präsidenten, den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder dieses Rates;
- c) er legt die Bedingungen für die Subventionsgewährung fest;
- d) er koordiniert mit andern kantonalen Stellen die Gewährung allfälliger Subventionen für kulturelle Belange;
- e) er entscheidet über ausserordentliche kulturelle Leistungen des Kantons.

Art. 17 Mit den kulturellen Angelegenheiten beauftragtes Departement

¹Das mit den kulturellen Angelegenheiten beauftragte Departement (nachstehend: «Departement») übt folgende Befugnisse aus:

- a) es behandelt innerhalb des Staates alle Fragen im Zusammenhang mit der Kulturförderung;
- b) es verwirklicht die allgemeine Kulturförderungspolitik;
- c) es entscheidet im Rahmen seiner finanziellen Kompetenzen über die Anträge des Kulturrates;
- d) es kann jederzeit Fachleute oder Jurys zur Beurteilung von Sonderfällen beiziehen;
- e) es ist im Bereich der Kulturförderung für alle Belange zuständig, die nicht einem anderen Organ übertragen wurden.

²In Sonderfällen kann es seine Entscheidungsbefugnis dem Kulturrat oder einer Jury übertragen.

Art. 18 Kulturrat

¹Der Kulturrat ist ein beratendes Organ, das verwaltungsmässig dem Departement angegliedert ist.

²Er besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, die je eine der beiden Landessprachen vertreten und elf bis dreizehn weiteren Mitgliedern. Der Departementsvorsteher oder der von ihm ernannte Vertreter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Bei der Zusammensetzung des Kulturrats wird den kulturellen Eigenheiten im Kanton Rechnung getragen.

³Der Kulturrat unterbreitet dem Departement die Anträge für die Zuteilung von Subventionen und Stipendien sowie für Käufe und Aufträge.

⁴Der Kulturrat wird angehört:

- a) zum Entwurf der Regierungsrichtlinien im Bereich der Kulturförderung;
- b) zum Entwurf des Voranschlags für die Förderung der kulturellen Aktivitäten;
- c) zu den Gesetzes- und Reglementsentwürfen im Zusammenhang mit der Kulturförderung;

- d) zu allen die Kultur betreffenden Fragen von allgemeiner Bedeutung, die ihm vom Staatsrat oder dem Departement unterbreitet werden.

3. Kapitel: Schutz und Erschliessung von Kulturgütern

Art. 19 Kulturgüter und archäologische Funde
Schutzwürdige Kulturgüter und archäologische Funde unterstehen anderen gesetzlichen Schutzbestimmungen.

Art. 20 Erschliessen und zur Geltung bringen
Durch die Aktivitäten seiner kulturellen Institutionen trägt der Staat zur Erforschung und Erschliessung schutzwürdiger Kulturgüter bei und bringt sie zur Geltung.

4. Kapitel: Kulturelle Institutionen des Staates

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 21 Bezeichnung
Die kulturellen Institutionen des Staates im Sinne dieses Gesetzes sind:

- a) das Staatsarchiv;
- b) die Kantonsbibliothek;
- c) die kantonalen Museen;
- d) jede andere Institution, welcher der Staatsrat den Status einer kantonalen Institution gewährt.

Art. 22 Kulturelle Bildungsstätten
Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung und Führung der durch den Staatsrat anerkannten kulturellen Bildungsstätten. Diese Beteiligung wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Art. 23 Andere kulturelle Institutionen
Der Staatsrat kann beschliessen, dass sich der Staat an der Errichtung, Finanzierung oder Führung kultureller Institutionen beteiligt, die durch Dritte gegründet werden.

Art. 24 Öffentliche Dienstleistungen, kulturelle Animation und Forschung
¹Zusätzlich zu ihren besonderen Aufgaben stellen die kulturellen Institutionen des Staates der Öffentlichkeit ihre Dienste zur Verfügung.

²Jede Institution trägt je nach ihrer Besonderheit und Zielsetzung durch Ausstellungen, Publikationen, Vorträge, Führungen, Ausbildungskurse, Konzerte, Veranstaltungen oder durch alle anderen geeigneten Mittel ebenfalls zum kulturellen Leben bei.

³Die Institutionen beteiligen sich an der Erforschung des kulturellen und wissenschaftlichen Erbes des Wallis. In diesem Sinne arbeiten sie mit Institutionen und Personen zusammen, die ähnliche Ziele verfolgen.

⁴Sie bieten Schülern, Lehrlingen und Studenten, Lehrpersonen aller Stufen und Forschern besondere Informations- und Forschungsmöglichkeiten.

440.1

- 6 -

⁵ Sie bieten der Öffentlichkeit alle ihr zur Verfügung stehenden Informationen an und benützen hierfür die geeignetsten und modernsten, ihnen zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel.

2. Abschnitt: Organisation

Art. 25 Staatsrat

Der Staatsrat:

- a) erlässt die entsprechenden Ausführungsreglemente; im besonderen legt er die Organisation der Institutionen fest;
- b) übt die Aufsicht über die Institutionen aus;
- c) nimmt die anderen Aufgaben wahr, die ihm die Gesetze und Reglemente übertragen.

Art. 26 Das mit den kulturellen Aufgaben beauftragte Departement

Das Departement:

- a) achtet darauf, dass die Tätigkeit der Institutionen mit den Zielen des Gesetzes übereinstimmt;
- b) gewährleistet die Koordination unter den Institutionen und fördert deren Zusammenarbeit;
- c) kann den Institutionen besondere Aufgaben übertragen, die mit ihren eigenen Obliegenheiten in Verbindung stehen;
- d) kann die Benutzung von Räumlichkeiten und Grundstücken durch Dritte bewilligen, sofern dies der Institution nicht nachteilig ist;
- e) erfüllt die anderen, ihm durch Gesetze und Reglemente zugewiesenen Aufgaben.

Art. 27 Einsichtnahme, Ausleihe, Aufbewahrung, Austausch und Veräusserung

¹ Der Staatsrat erlässt die Bestimmungen betreffend Einsichtnahme, Ausleihe, Aufbewahrung, Austausch und Veräusserung von Gegenständen, Dokumenten und Sammlungen der Institutionen.

² Er kann diese Geschäfte einschränken oder verbieten, wenn dies der Erhaltung des Kulturerbes und dem Persönlichkeitsschutz förderlich ist, dem Willen des Hinterlegers entspricht oder wenn die Verwaltung der Institution dies erfordert.

Art. 28 Fonds

¹ Die Institutionen können durch Staatsratsentscheid ermächtigt werden, Fonds für Gaben, Legate und andere Zuwendungen einzurichten.

² Diese Spezialfonds sind für ausserordentliche Aktionen und Aktivitäten bestimmt.

³ Der Staatsrat regelt die Verwendung dieses Fonds.

3. Abschnitt: Aufgaben und Zweck der Institutionen

Art. 29 Staatsarchiv: a) Aufgabe

¹Das Staatsarchiv trifft die notwendigen Massnahmen, damit alle rechtlich, politisch, wirtschaftlich, historisch, sozial und kulturell wertvollen Unterlagen des Staates archiviert werden.

²Die Archivierung dient der Rechtssicherung sowie der kontinuierlichen und rationellen Verwaltungsführung. Sie soll eine umfassende historische und sozialwissenschaftliche Forschung ermöglichen.

Art. 30 b) Zweck

Zweck des Archivs ist:

- a) die Archivbestände des Staates, seiner Institutionen, der Zentralverwaltung und ihrer dezentralisierten Dienststellen zu sammeln, aufzubewahren, zu erschliessen und öffentlich zugänglich zu machen;
- b) die Vorarchivierung der Unterlagen in den kantonalen Institutionen und Dienststellen der Verwaltung zu überwachen;
- c) die Gemeinden, Burgerschaften, Pfarreien und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie die Institutionen von öffentlichem Nutzen in Archivierungsfragen zu beraten;
- d) Gemeinde- und Bürgerarchive zu beaufsichtigen;
- e) Archivgut und Nachlässe von Personen des privaten oder öffentlichen Rechts von regionaler oder kantonaler Bedeutung zu übernehmen und dies vertraglich zu regeln;
- f) Dokumente zu erwerben, die sich im Besitz Dritter befinden und für die Walliser Geschichte von Bedeutung sind;
- g) seine Bestände durch Veröffentlichungen oder auf anderem Weg zur Geltung zu bringen.

Art. 31 c) Zugänglichkeit des Archivgutes

Aufgehoben.¹

Art. 32 Kantonsbibliothek: a) Auftrag

Die Kantonsbibliothek (nachstehend: Bibliothek):

- a) bewahrt und erschliesst die ihr anvertraute Dokumentensammlung und macht sie der Öffentlichkeit zugänglich;
- b) macht die für die Öffentlichkeit notwendigen Informationsquellen zugänglich und erleichtert deren Gebrauch.

Art. 33 b) Zweck

Zweck der Bibliothek ist:

- a) Bücher und Drucksachen, Bild- und Tondokumente, insbesondere Foto-, Filmmaterial und Tonaufnahmen sowie andere das Wallis betreffende Informationsträger zu sammeln, zu erwerben, zu verzeichnen, aufzubewahren, zu erschliessen und zugänglich zu machen;
- b) Dokumentensammlungen, andere Informationsquellen und einen für die Aus- und Allgemeinbildung notwendigen Informationsdienst öffentlich zugänglich zu machen;

440.1

- 8 -

- c) ihre Sammlungen durch Veröffentlichungen, Ausstellungen oder andere Mittel zur Geltung zu bringen;
- d) die Verbreitung literarischer und audiovisueller Walliser Werke zu fördern;
- e) sich durch Anschluss an Datennetze am Austausch von Informationen und der Zusammenarbeit mit anderen Bibliotheken auf nationaler und internationaler Ebene zu beteiligen und der Öffentlichkeit den Zugriff zu den Datennetzen zu ermöglichen;
- f) die Entwicklung und Koordination der öffentlichen Bibliotheken im Kanton zu fördern;
- g) die Zusammenarbeit zwischen Bibliotheken und Dokumentationsstellen und ikonographischen Zentren des Staates zu gewährleisten.

Art. 34 c) Dezentralisation

¹Die Bibliothek bietet dezentralisierte Dienste in beiden Sprachregionen an.

²Die Dezentralisierung darf die Einheit der Sammlungen und Dienste nicht in Frage stellen.

Art. 35 Museen: a) Aufgabe und Organisation

¹Die kantonalen Museen haben die staatseigenen und die ihnen anvertrauten beweglichen Kulturgütersammlungen zu verwalten und wirkungsvoll zur Geltung zu bringen, namentlich in den Bereichen Archäologie, Kunst, Ethnographie, Geschichte, Numismatik und Naturwissenschaft.

²Der Staatsrat erlässt Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb jedes einzelnen kantonalen Museums.

Art. 36 b) Zweck

Zweck der kantonalen Museen ist:

- a) Kulturgüter, namentlich solche, die zum Walliser Kulturerbe gehören, zusammenzutragen, zu erwerben und zu inventarisieren, die Sammlungen zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
- b) ihre Sammlungen durch Konservierungs- und Restaurierungsmassnahmen, durch Forschung und Veröffentlichung, durch Ausstellungen oder andere geeignete Mittel zur Geltung zu bringen;
- c) die dem Staat gehörenden oder unter seiner Verantwortung stehenden und keiner anderen Institution anvertrauten beweglichen Kulturgüter zu inventarisieren, für deren Sicherheit, deren Wartung und gegebenenfalls für deren Restaurierung zu sorgen;
- d) die Zusammenarbeit zwischen den kantonalen Museen und Institutionen mit ähnlicher Zielsetzung zu fördern, insbesondere um die ihnen anvertrauten Kulturgüter zu erhalten und sie geeignet zur Geltung zu bringen.

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Aufhebung

Dieses Gesetz hebt auf:

- 9 -

- a) die Artikel 29 und 121 des Gesetzes über das öffentliche Unterrichtswesen vom 4. Juli 1962.
 b) alle anderen ihm widersprechenden Bestimmungen.

Art. 38 Vollzug und Inkrafttreten

¹Der Staatsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und wird zu diesem Zweck die notwendigen Anordnungen erlassen; er bestimmt dessen Inkrafttreten.

²Das vorliegende Gesetz unterliegt dem fakultativen Referendum.

So angenommen in zweiter Lesung im Grossen Rate zu Sitten, den 15. November 1996.

Der Präsident des Grossen Rates: **Hermann Fux**
 Die Schriftführer: **Herbert Marty, Florian Boisset**

Titel und Änderungen	Veröffentlichung	Inkrafttreten
Kulturförderungsgesetz vom 15. November 1996	GS/VS 1997, 46; GSG/VS 1997, 345	01.07.1997
¹ Aufgehoben durch Art. 57 Bst. b des Gesetzes über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Okt. 2008 (GIDA).	Abl. Nr. 51/2010	01.01.2011
² Änderung vom 12. März 2014 (Dekret über die erste Phase der Prüfung der Aufgaben und Strukturen des Staates vom 12. März 2014 (PAS 1), Ziff. 5)	Abl. Nr. 15/2014; Abl. Nr. 41/2014	01.01.2015